

**Gesellschaftsvertrag
der Firma**

**Städtische Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin gemeinnützige GmbH - Kita
gGmbH**

§1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Städtische Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin gemeinnützige GmbH - Kita gGmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Schwerin.

§2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Tageseinrichtungen.
- (2) Zweck des Unternehmens ist die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zur Entwicklung von eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern, die sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientiert. Das Unternehmen hält vor allem ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Angebot der Kindertagesbetreuung vor, um der Landeshauptstadt Schwerin als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ermöglichen, den Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu erfüllen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.
- (4) Die Gesellschaft kann Unternehmen mit vergleichbarer Aufgabenstellung gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten. Sie ist auch berechtigt, die Geschäftsbesorgung bei Unternehmen zu übernehmen, die vorrangig der Erfüllung des Zweckes der Gesellschaft dienen.
- (5) Die Gesellschaft ist zur interkommunalen Zusammenarbeit berechtigt.

§ 2a

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 2 dieses Vertrages verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO)
- (2) Als Geschäftsanteile übernehmen
 - 1. die Landeshauptstadt Schwerin einen Geschäftsanteil in Höhe von € 18.750,-
(in Worten: Achtzehntausendsiebenhundertfünfzig EURO) (Geschäftsanteil Nr. 1),
 - 2. der Stadtsportbund Schwerin e. V. einen Geschäftsanteil in Höhe von € 6.250 –
(in Worten sechstausendzweihundertundfünfzig EURO) (Geschäftsanteil Nr. 2).

§4

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§5

Organe, Organpflichten und Haftung

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der oder die Geschäftsführer (Geschäftsführung),
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Gesellschafterversammlung.

- (2) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat unter Ausschluss der Beteiligten dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat. Für die Geschäftsführer gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 Aktiengesetz entsprechend.
- (3) Sofern die Gesellschaft mehrheitlich an Unternehmen beteiligt ist, ist sicherzustellen, dass die Regelungen der § 15 Absatz 3, 4 und 7 sowie § 17 dieses Vertrages auch für diese Unternehmen Geltung erlangen. Bei einer geringeren Beteiligung ist darauf hinzuwirken.
- (4) Sofern die Gesellschaft an Unternehmen beteiligt ist, die über einen Aufsichtsrat oder ein diesem ähnliches Organ verfügen, ist sicherzustellen, dass die Gesellschafterin einen angemessenen Einfluss auf die Besetzung dieser Organe nehmen kann.

§6

Bestellung der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben. Die Gesellschafterversammlung entscheidet in diesem Falle abschließend.
- (3) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat, der für alle Angelegenheiten betreffend das Anstellungsverhältnis zuständig ist, auf die Dauer der Bestellung (Abs. 1) angestellt. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 Aktiengesetz Anwendung.

§7

Vertretung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer als

Gesamtvertretungsberechtigte bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften vom Aufsichtsrat im Innenverhältnis ermächtigt werden. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern durch Beschluss die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen und/oder sie von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.

- (3) Den Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen. Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Aktiengesetz Anwendung.
- (5) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.
- (6) Der Landeshauptstadt Schwerin ist vierteljährlich über die Entwicklung des Unternehmens, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und die Abwicklung des Vermögensplanes, schriftlich durch die Geschäftsführung zu berichten. Auf Anforderung ist auch über die Entwicklung der Unternehmen zu berichten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Ihr sind auf Anforderung diejenigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen benötigt.

§8

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Die Arbeitnehmer benennen auf Grund einer Wahl gemäß nachfolgendem Absatz 2 ein Mitglied für den Aufsichtsrat (Arbeitnehmervertreter). Der Gesellschafter Landeshauptstadt Schwerin benennt 4 Mitglieder. Der Gesellschafter Stadtsportbund Schwerin e.V. benennt 2 Mitglieder. Alle Mitglieder werden entsprechend der jeweiligen Benennung durch Gesellschaftsbeschluss bestellt bzw. abberufen.
- (2) der Arbeitnehmervertreter wird aus den Reihen der Arbeitnehmer des Unternehmens gewählt; die Wahl eines Ersatzmitgliedes ist möglich. Ein Ersatzmitglied ist kein Verhinderungsvertreter. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, sind für die Wahl die Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder orientiert sich an der Wahlzeit der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin. Scheidet der Arbeitnehmervertreter aus seinem Amt aus, tritt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied an seine Stelle. Ist kein Ersatzmitglied gewählt worden, findet eine Wahl innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmervertreters statt.
- (4) Wiederholte Wahl und Benennung ist zulässig.

- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung mit Wirkung zum Ende des auf die Erklärung folgenden Monats niederlegen.

Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Benannten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Weggefallene Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafter unverzüglich zu ersetzen.

- (6) Bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie bei jedem Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Liste der Aufsichtsratsmitglieder zum Handelsregister einzureichen.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (8) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Hinsichtlich der Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder gilt § 115 Aktiengesetz entsprechend.
- (9) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 Aktiengesetz sinngemäß mit der Ergänzung, dass Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft dann nicht haften, wenn sie Weisungen der Gesellschafter folgen.

§9

Aufgaben und Organisation des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in der Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit, insbesondere über die Prüfung der Geschäftsführung während des Geschäftsjahres und die Prüfung gemäß § 171 Aktiengesetz, zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende aus, tritt er von seinem Amt zurück oder ist er nach übereinstimmender Erklärung der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates auf Dauer verhindert, sein Amt zu versehen, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Gleiches gilt für den Stellvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf Sitzungen ab, mindestens aber einmal im Kalendervierteljahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich einberufen und geleitet.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem nach Satz 1 geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst unverzüglich den Aufsichtsrat einberufen.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers zur Erörterung des Prüfberichts und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (§ 8), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; in dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Schriftliche Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Ausschließlich schriftlich können Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren zustimmen.
- (7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat soll die Geschäftsführung zu seinen Sitzungen einladen. Die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen teil.
- (10) Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter haben das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 11

Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, insbesondere die im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben.

Hierzu gehören :

- a) der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung,
- b) der Erwerb, die Veräußerung und der Tausch von Grundstücken und Erbbaurechten ab einer durch den Aufsichtsrat festgelegten Wertgrenze,
- c) die Aufnahme von Darlehen ab einer durch den Aufsichtsrat festgelegten Wertgrenze,
- d) Betriebsvereinbarungen und außertarifliche Leistungen,
- e) die Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten,
- f) die Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung,
- g) die Geschäftsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
- h) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- i) die Festsetzung der Grundsätze für das Berichtswesen (Berichtsordnung),
- j) die ihm von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben.
- k) alle Maßnahmen und Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes.

Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

- (2) Der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates bedarf die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen •von Beteiligungsgesellschaften durch Beschluss auf dieses Zustimmungserfordernis verzichten.
- (3) Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplanes gelten als Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes. Innerhalb eines bestätigten Investitionsplanes sind Veränderungen zulässig. Zustimmungspflichtig sind Investitionen, durch die das bestätigte Gesamtvolumen überschritten wird.
- (4) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates - oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters - selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung gemäß § 171 AktG zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu

dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

- (6) Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind (§ 15 Abs. 5), der Geschäftsführung zuzuleiten, andernfalls hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat eine Nachfrist von nicht mehr als einem Monat zu setzen. Geht der Bericht nicht vor Ablauf dieser weiteren Frist der Geschäftsführung zu, gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.

§ 12

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere hat sie über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden. Auf Verlangen der Gesellschafter ist der Jahresabschlussprüfer zu den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses hinzuzuziehen. •
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn
- a) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,
 - b) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll,
 - d) ein Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.
- (3) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafter mittels schriftlicher Stimmabgabe einen Beschluss fassen.

§ 13

Einberufung und Durchführung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, ist jeder von ihnen berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangen die Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

Die vorherige Bekanntgabe ist in Eilfällen entbehrlich, wenn sämtliche Gesellschaftervertreter mit der Behandlung einverstanden sind.

- (5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat regelmäßig der Vertreter der Gesellschafterin mit dem größten Stimmanteil. Der Versammlungsleiter ernennt bei Bedarf einen Schriftführer.
- (6) Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt. Im Übrigen ist über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

§14

Aufgaben

- (1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,
 - a) den Lagebericht,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüferszu beraten.
- (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),

- c) die Verwendung des Ergebnisses,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß den gesetzlichen Vorschriften,
- f) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern,
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Gesellschafterin • und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsratsmitgliedern,
- h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- i) die Höhe und die Fälligkeit der auf den Geschäftsanteil zu leistenden restlichen Zahlungen,
- j) die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen,
- k) den Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und Auflösung, von Unternehmen und Beteiligungen sowie von Anteilen an ihnen (Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 3) sowie vergleichbarer Rechtsgeschäfte,
- l) den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen sowie sonstiger Unternehmensverträge,
- m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- n) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
- o) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Aufsichtsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- p) sonstige nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehene Fälle.

Bezugnehmend auf Buchstabe e) wird darauf hingewiesen, dass die Auftragserteilung an den Abschlussprüfer gemäß der Bestimmungen des Abschnitts III des Kommunalprüfungsgesetzes zu erfolgen hat, soweit die Gesellschaft nicht der Jahresabschlussprüfungspflicht nach anderen Bestimmungen als denen des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt.

§ 15

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Jahresabschluss, Offenlegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Geschäftsführung hat jährlich einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzustellen.

Dieser ist dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn der Aufsichtsrat oder die Gesellschafter dies fordern.

- (4) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht, mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung, aufzustellen.. § 286 Absatz 4 und § 288 HGB finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) HGB keine Anwendung.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag, den die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbH-Gesetz machen will.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (7) Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

§ 16

Gewinnverteilung und Verlustdeckung

- (1) Das Ergebnis kann zur Bildung von Rücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben.
- (2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.

§ 17

Prüfung/Veröffentlichung/Bekanntmachung

- (1) Die Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Jahresabschluss und den Lagebericht.
- (2) Die Prüfung bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. GmbHG, HGB, KPG) und hat die Gegenstände des § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu umfassen.
- (3) Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Schwerin sowie dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern werden die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt.
- (5) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, nach den Regelungen der Hauptsatzung der Gesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin.

§ 18

Kündigung des Gesellschaftsvertrages

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 24 Monaten jeweils zum 31. 12. des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch den anderen Gesellschaftern gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so ist er verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf einen oder mehrere der verbleibenden Gesellschafter oder auf einen von diesen benannten Dritten zu übertragen. Das Abtretungsentgelt beschränkt sich auf die Rückerstattung des eingezahlten Kapitalanteils.
- (3) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der schriftlichen Einwilligung durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.

§ 19

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- (2) Für die Auflösung und die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Vertrages.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Die mit dem Vertrag verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (3) Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.
- (4) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Vorstehende Ablichtung stimmt wörtlich
mit der mir vorliegenden Urschrift
überein
Schwerin, den

18. Dez. 2024

Notar

